

Fritzsche, Bernd; Heilemann, Ullrich; von Loeffelholz, Hans Dietrich

Article — Digitized Version

Was bringen die Pläne zur Steuerreform?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Fritzsche, Bernd; Heilemann, Ullrich; von Loeffelholz, Hans Dietrich (1984) : Was bringen die Pläne zur Steuerreform?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 64, Iss. 6, pp. 278-286

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135929>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Boom jedoch nicht zurückgeführt wird. Insgesamt, über Rezession und Boom hinweg, kommt es also zu einem Anstieg des Schuldenstandes, und damit nehmen auch die Zinsverpflichtungen zu. Tritt hierzu eine Normalverschuldung, deren Fortschreibung am Wachstum des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotentials orientiert ist, dann ergibt sich im Trend ein Anstieg der Zinslastquote. Dieser Entwicklung würde ein Absenken der Normalverschuldung entgegenwirken, und vielleicht sind schon deutliche Abstriche an der Normalverschuldung nötig, um zu erreichen, daß die Zinslastquote auf Dauer nicht weiter zunimmt.

Damit die Zinslastquote abnimmt, zumindest aber auf Dauer nicht weiter ansteigt, weil wegen der Bevölkerungsentwicklung mehr investiert werden muß, damit in Zukunft mehr konsumiert werden kann, und damit das Leistungs- und Kostenbewußtsein der Bürger im Hinblick auf die Staatstätigkeit geschärft wird, sollte es die Finanzpolitik in der Bundesrepublik also unternehmen, auch die Normalverschuldung zurückzuführen. Zu bedenken ist freilich, daß das Absenken der Normalverschuldung nicht erste Priorität hat. Dafür gibt es mehrere Gründe. Die Operation kann erst eingeleitet werden,

wenn die Konsolidierungsaufgabe in ihrem quantitativen Teil als erledigt anzusehen ist. Sie sollte erst vorgenommen werden, nachdem sich die wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig gebessert hat; denn es handelt sich dabei, wie gesagt, nicht um einen konjunkturneutralen Vorgang. Last not least muß die Reform des Einkommensteuertarifs Vorrang haben. Was an Finanzierungs-„Masse“ gebraucht wird, um die Haushaltslücke zu schließen, die sich infolge einer Absenkung des Einkommensteuertarifs ergibt – sei es daß sich über einen Anstieg der Steuerquote Potential für Steuersenkungen angesammelt hat, sei es daß beabsichtigt ist, Steuern an anderer Stelle zu erhöhen, sei es daß über eine langsame Expansion der öffentlichen Ausgaben für Deckung gesorgt werden soll –, darf nicht zum Ausgleich für ein Zurückführen der Normalverschuldung verwendet werden. Denn der Einkommensteuertarif ist – zumindest wegen der kalten Progression – obsolet geworden und daher revisionsbedürftig. Nicht weniger wichtig ist, daß von der Steuerreform, wenn sie richtig gemacht wird, also hauptsächlich an den Grenzsteuersätzen des Progressionstarifs ansetzt, erheblich stärkere Wachstumsimpulse zu erwarten sind als von einer Zurücknahme der Normalverschuldung.

STEUERREFORM

Was bringen die Pläne zur Steuerreform?

Bernd Fritzsche, Ullrich Heilemann, Hans Dietrich von Loeffelholz, Essen

Umfang, Zeitpunkt und Ausgestaltung der geplanten Steuerreform und Familienentlastung sind noch weitgehend offen. Heraus kristallisiert haben sich inzwischen jedoch einige Eckwerte. Was bringt gemessen an den Ansprüchen die Steuerreform? Wie verteilen sich die Vorteile der Steuerentlastung auf die einzelnen Einkommensgruppen? Welche gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erwarten?

Bei zunehmenden Einkommen und progressiver Einkommensbesteuerung ist von Zeit zu Zeit eine Steuerreform notwendig, wenn sich der Staat nicht quasi automatisch, d. h. ohne eigenes Zutun auf dem Wege über die direkten Steuern überproportional steigende Ansprüche auf das Sozialprodukt verschaffen soll¹. Der Korrekturbedarf erscheint um so dringender, je mehr die Einkommen inflationär aufgebläht sind und je stärker der steuerliche Zugriff bei steigenden Einkommen

(Grenzbelastung) für die Masse der Steuerzahler zunimmt.

Die jüngsten Vorschläge des Bundesfinanzministers zu einer Senkung der Lohn- und Einkommensteuer² zielen primär auf eine nachhaltige Verminderung dieser Zusatzbelastung, die offenbar von immer mehr Einkommensbezieheren, vor allem mit mittleren und höheren Einkommen, als zu hoch empfunden wird. Um befürchteten negativen Folgen für die Leistungsbereitschaft und damit für das wirtschaftliche Wachstum entgegenzuwirken, soll der Verlauf des Einkommensteuertarifs deutlich abgeflacht werden. Daneben ist ein besonderer familienpolitischer Akzent in Gestalt wesentlich erhöhter Kinderfreibeträge geplant. Je nachdem, ob die Maß-

Dr. Bernd Fritzsche, 40, Dr. Ullrich Heilemann, 39, und Dr. Hans Dietrich von Loeffelholz, 37, sind wissenschaftliche Mitarbeiter des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung in Essen.

nahmen noch in dieser oder in der nächsten Legislaturperiode Gesetz werden, sollen für die Tarifreform 15 bis 20 Mrd. DM aufgewendet werden, während für die familienpolitische Komponente etwa 5 bis 6 Mrd. DM vorgesehen sind. Um die eingeleitete Konsolidierung der Staatsfinanzen nicht zu gefährden, sind die Finanzpolitiker nur bereit, die Reform etwa zur Hälfte durch zusätzliche Verschuldung zu finanzieren. Im Ausmaß der unterstellten Deckungslücke wird eine Erhöhung von indirekten Steuern und/oder ein Abbau von Steuervergünstigungen angestrebt.

Untersuchungskatalog

Die aktuelle Diskussion der Empfehlungen verengt sich zusehends auf die Fragen, wann die Steuerreform in Kraft treten soll und – insbesondere für die verschiedenen Gebietskörperschaften – in welcher Höhe und mit welchen Mitteln die unterstellten Einnahmeausfälle kompensiert werden sollen. Der folgende Beitrag abstrahiert von diesen Überlegungen und konzentriert sich auf andere Aspekte der Reform³. So wird gefragt,

- inwieweit das ins Auge gefaßte Entlastungsvolumen in der Lage ist, die sogenannten „heimlichen“ Steuererhöhungen „zurückzugeben“,
- in welchem Maße eine Realisierung der Tarifreform die im Entwicklungsprozeß zwangsläufig zunehmende Steuerbelastung der Löhne und Einkommen zu vermindern hilft,
- wie sich die Vorteile der Steuerentlastung auf die Einkommensgruppen verteilen, und inwieweit die Vorschläge geeignet sind, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern zu verbessern, und
- welche gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen von den reduzierten Steuersätzen bzw. den erhöhten verfügbaren Einkommen zu erwarten sind.

„Heimliche“ Steuererhöhungen

Die progressive Einkommensbesteuerung soll nicht nur die Steuerbelastung zwischen den Zensiten „gerecht“ verteilen, sie hat auch zur Folge, daß der Staat an real oder auch nur nominal steigenden Einkommen überproportional partizipiert. Während die progressive Einkommensbesteuerung als Lastverteilungsregel in der Öffentlichkeit akzeptiert wird, spricht man ihr die Le-

gitimation für überproportional steigende Steuereinnahmen zunehmend ab. Mit Blick auf das vom Bundesfinanzminister in Aussicht gestellte Entlastungsvolumen wird daher nach dem Ausmaß dieser „heimlichen“ Steuererhöhungen gefragt. Die Antwort hängt zum einen vom Untersuchungszeitraum bzw. Basisjahr ab; zum anderen ist zu unterscheiden, ob im Referenzfall nur bei den inflationsbedingten Einkommensteigerungen oder auch bei den realen Zuwächsen von der überproportionalen Besteuerung abgegangen werden soll.

Die folgende Schätzung bezieht sich auf den Zeitraum von 1983 bis 1986 bzw. 1988 und betrifft nur die inflationsbedingten Einkommenszuwächse. Die Belastung dieser zusätzlichen Einkommensteile erfolgt durchgängig mit dem Verhältnis zwischen Steuer und Einkommen, das am Anfang des Betrachtungszeitraums gegolten hatte. Damit wird unterstellt, daß der Fiskus nur proportional an nominalen Einkommensaufblähungen beteiligt wird. Die realen Einkommensteigerungen werden wie bisher progressiv zur Besteuerung herangezogen. Dieses Verfahren führt nur nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Realeinkommenszuwächse langfristig zu höheren Belastungsquoten.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand betragen die inflationsbedingten Steuermehreinnahmen im Jahr 1986 21 Mrd. DM und in 1988 knapp 36 Mrd. DM (Tabelle 1). Im Vergleich dazu würde eine Tarifkorrektur von 15 Mrd. DM im Jahr 1986 und die zusätzlichen Steuererleichterungen für Familien mit Kindern in Höhe von 5 bis 6 Mrd. DM die sonst 1986 entstehenden „Inflationsgewinne“ des Fiskus in etwa ausgleichen. Würde die Steuerreform aber erst Anfang 1988 in Kraft treten, könnte nicht mehr von einer „Rückgabe“ der in Rede stehenden Steuermehreinnahmen gesprochen werden. Völlig unrealistisch erscheint eine „Rückgabe“ der seit Beginn des Untersuchungszeitraums bis zum 1. 1. 1986 oder zum 1. 1. 1988 aufgelaufenen Steuermehreinnahmen von 28 Mrd. DM bzw. 77 Mrd. DM. Die Mittel sind vom Staat längst ausgegeben und stehen nicht mehr zur Verfügung⁴. Noch sehr viel höhere Beträge ergäben sich schon für 1986, wählte man als Basisjahr 1981, das Jahr, in dem der gegenwärtig geltende Einkommensteuertarif in Kraft getreten ist.

Perspektiven der Steuerbelastung

Den Ergebnissen des „Arbeitskreises Steuerschätzung“ vom März 1984 zufolge steigt das Aufkommen aus der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer nach geltendem Rechtsstand von 1983 bis 1986 um

¹ Der Fall, daß die Steuerquote trotz steigender Einkommen wegen der regressiven Elemente im Steuersystem konstant bleibt oder sogar fällt, hat in der Bundesrepublik keine praktische Bedeutung mehr.

² Vgl. G. Stoltenberg: Vorschläge zur Senkung der Einkommen- und Lohnsteuer, steuerlichen Entlastung der Familien und für Umschichtungen im Steuersystem, Bonn, März 1984, unveröffentlicht.

³ Vgl. auch H. G. Petersen: Die Steuerreformdiskussion – Anzeichen für eine Wende?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 64. Jg. (1984), H. 4, S. 173-179.

⁴ Vgl. auch A. Krumper: Wie bedenklich ist ein höheres Staatsdefizit zur Finanzierung der Steuerreform?, in: ifo-Schnelldienst, 14/1984, S. 6.

Tabelle 1
Entwicklung der „heimlichen“ Steuererhöhungen 1983 bis 1988
 (in Mrd. DM)

Jahr	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Lohn- und veranl. Einkommensteuer (geltendes Recht)	157,1	166,6	181,5	199,2	216,8	236,4
Zuwachs geg. Vorjahr, in %	-	6,0	9,0	9,7	8,8	9,0
indexgeb. Aufkommen an Lohn- und veranl. Einkommensteuer	152,7	156,8	167,1	178,1	189,0	200,6
Zuwachs geg. Vorjahr, in %	-	2,7	6,6	6,5	6,1	6,1
„heimliche“ Steuereinnahmen	4,4	9,8	14,4	21,1	27,8	35,8

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Ergebnisse der 75. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 26. bis 28. März 1984 im Bundesfinanzministerium.

Tabelle 2
Entwicklung der Steuerquoten 1983 bis 1988

Jahr	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Lohn- und veranl. Einkommensteuer in % des BSP						
bei gegenwärtigem Rechtsstand	9,4	9,5	9,8	10,1	10,4	10,8
bei Steuerreform in 1986	-	-	-	9,1	9,3	9,6
Lohnsteuer in % der Brutto Lohn- und Gehaltssumme einschl. Beamtenpensionen						
bei gegenwärtigem Rechtsstand	16,5	17,1	17,7	18,4	19,1	19,9
bei Steuerreform in 1986	-	-	-	16,5	17,1	17,8

Quelle: vgl. Tab. 1.

knapp 27 % und bis 1988 um gut 50 %. Nach den gesamtwirtschaftlichen Vorgaben für die Schätzung nimmt das nominale Bruttosozialprodukt nur um 18 % bzw. 31 % zu. Der Anteil der genannten Steuern am jeweiligen BSP erhöht sich dadurch von 9,4 % in 1983 über 10,1 % in 1986 auf 10,8 % in 1988. Eine etwaige Steuerentlastung in Höhe von 15 Mrd. DM in 1986 würde die entsprechende Quote ceteris paribus in etwa auf den Stand von 1983 (9,4 %) zurückführen; die zusätzliche steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern in Höhe von etwa 5 bis 6 Mrd. DM könnte die Relation weiter um 0,3 Prozentpunkte reduzieren. Jedoch dürfte die Quote auch nach dem neuen Rechtsstand in 1988 schätzungsweise schon wieder bei 9,6 % liegen (Tabelle 2). Das spezifische Verhältnis von Lohnsteuer zur Brutto Lohn- und Gehaltssumme einschließlich der Beamtenpensionen, das sich nach geltendem Rechtsstand von 16,5 % in 1983 über 18,4 % in 1986 auf 19,9 % in 1988 entwickeln dürfte, würde sich durch das voraussichtlich auf die Lohnsteuerzahler insgesamt entfallende Entlastungsvolumen in 1986 wieder auf das Niveau von 1983 verringern, aber 1988 bereits fast 18 % betragen.

Der in den frühen 60er Jahren in Gang gekommene und bis Mitte der 70er Jahre erheblich verstärkte Trend zur Zunahme der Steuerbelastung der Leistungseinkommen erführe mit der geplanten Steuerreform eine spürbare Abflachung; dies scheint auch nicht zuletzt

deshalb geboten, weil der erhöhte Finanzierungsbedarf der Sozialversicherung den Spielraum des Fiskus bei den „direkten Steuern“ faktisch zunehmend einschränken dürfte.

Personelle Einkommenswirkungen

Kernstück der geplanten Steuerreform ist die Einführung eines neuen Einkommensteuertarifs, mit dem die marginalen Steuersätze drastisch reduziert werden sollen. Würde der vom Bundesminister für Finanzen favorisierte Tarif T1 gewählt, ergäbe sich ein Rückgang der marginalen Belastung um bis zu etwa 8 Prozentpunkte (Tabelle 3). Am ausgeprägtesten wäre der Rückgang der Grenzsteuersätze in dem Einkommensbereich zwischen 50 000 und 75 000 DM für alleinstehende Steuerpflichtige bzw. zwischen 100 000 und 150 000 DM für Ehepaare. Bei dem als Alternative vorgestellten Tarif T2 beliefte sich dagegen der Rückgang der marginalen Belastung auf höchstens 6,5 Prozentpunkte, was mit als ein Grund für die Bevorzugung des Tarifs T1 angegeben wird.

Die Senkung der marginalen Belastung in einer Einkommensstufe kommt naturgemäß nicht nur den Steuerpflichtigen in der betreffenden Einkommensklasse, sondern auch allen Steuerpflichtigen mit einem höheren Einkommen zugute. Das erklärt, warum der maximale Rückgang der relativen Belastung, d. h. des Verhältnis-

ses zwischen Einkommensteuer und (zu versteuerndem) Einkommen, bei Einführung des Tarifes T1 in einer etwas höheren Einkommensklasse liegt als der maximale Rückgang der marginalen Belastung. Für Bezieher von Einkommen zwischen 50 000 und 100 000 DM bzw. 100 000 und 200 000 DM (Alleinstehende bzw. Ehepaare) erreicht die relative Entlastung mit 5 % des zu versteuernden Einkommens ihr Maximum. Für Einkommen unter 25 000 bzw. 50 000 DM beläuft sich dieser Wert hingegen auf höchstens 1 %.

Bei der geplanten Steuerreform steht offenbar der Gedanke im Vordergrund, die Bezieher hoher Einkommen besonders nachhaltig zu entlasten, um auf diesem Wege die Bereitschaft zur Leistung und damit die Auftriebskräfte des wirtschaftlichen Wachstums zu stärken. Dies wird noch deutlicher, wenn die Steuerentlastung bei Einführung des Tarifes T1 um den Betrag bereinigt wird, welcher der „heimlichen“ Steuererhöhung zwischen dem 1. 1. 1983 und dem 1. 1. 1986 entspricht⁵. Nach dieser Rechnung wird durch die Steuerentlastung der Effekt der heimlichen Progression für Einkommen unter 25 000 bzw. 50 000 DM ungefähr ausgeglichen,

bei höheren Einkommen wird demgegenüber eine zusätzliche Entlastung gewährt, die in der Einkommensklasse von 100 000 bzw. 200 000 DM fast 4 % des (zu versteuernden) Einkommens erreicht (Tabelle 4). Die Bezieher von Einkommen unter 25 000 bzw. 50 000 DM werden bei weiterhin steigenden Preisen in den Jahren nach der Steuerreform 1986 mithin immer noch schärfer besteuert als in der Zeit vor 1983.

Als besonderer Vorzug des neuen Tarifs T1 gegenüber dem geltenden Tarif wird seine geringere Progression im Einkommensbereich zwischen 25 000 und 50 000 DM bzw. zwischen 50 000 und 100 000 DM angesehen. Ein Maß dafür ist die Tarifelastizität, die angibt, um wieviel Prozent die Steuerschuld ansteigt, wenn das (zu versteuernde) Einkommen um 1 % zunimmt (Tabelle 3). Tatsächlich sind indessen die Unter-

⁵ Dieser Betrag ist die Differenz zwischen der tatsächlich erhobenen Einkommensteuer und der Steuer, die sich ergäbe, wenn das nominale Einkommen mit dem Durchschnittssteuersatz belastet würde, der dem um die Preissteigerung bereinigten Einkommen entspricht. Formel: Sei T (...) der Steuertarif, E das nominale Einkommen, p die Preissteigerung seit dem Basisjahr und P (...) die heimliche Progression, so ergibt sich:

$$P(E,p) = T(E) - (1+p)T(E/(1+p))$$

Tabelle 3

Charakterisierung des geltenden Einkommensteuertarifs und des vorgeschlagenen Tarifs T1

zu versteuerndes Einkommen	Steuerbelastung		relative Belastung		marginale Belastung		Tarifelastizität ¹	
	geltendes Recht	Tarif T1	geltendes Recht	Tarif T1	geltendes Recht	Tarif T1	geltendes Recht	Tarif T1
10 000/ 20 000	1 270/ 2 540	1 200/ 2 400	13	12	22	22	1,73	1,83
25 000/ 50 000	4 870/ 9 740	4 670/ 9 340	20	19	31	28	1,60	1,47
50 000/ 100 000	15 070/ 30 140	13 190/ 26 380	30	26	48	40	1,59	1,51
75 000/ 150 000	27 730/ 55 460	23 990/ 47 980	37	32	53	46	1,43	1,44
100 000/ 200 000	41 240/ 82 480	36 070/ 72 140	41	36	55	51	1,34	1,41
250 000/ 500 000	125 140/250 280	119 270/238 540	50	48	56	56	1,12	1,17
500 000/1 000 000	265 160/530 320	259 280/518 560	53	52	56	56	1,06	1,08

¹ Verhältnis von relativer Zunahme der Steuerbelastung zur relativen Zunahme des zu versteuernden Einkommens; das entspricht dem Verhältnis von marginaler zu relativer Belastung.

Quelle: Eigene Berechnungen u. a. nach Angaben von G. Stoltenberg, a.a.O.

Tabelle 4

Entlastung durch die Einführung des Tarifs T1 im Jahre 1986

zu versteuerndes Einkommen 1986	Steuersenkung		„heimliche“ Steuererhöhung 1983-1986 ¹		über den Progressionsausgleich hinausgehende Entlastung (Zusatzentlastung)		Zusatzentlastung in % des zu versteuernden Einkommens
	in DM pro Jahr (Alleinstehender/Ehepaar)						
10 000/ 20 000	70/ 140	80/ 160	-10/ -20				-0,2
25 000/ 50 000	200/ 400	220/ 440	-20/ -40				-0,1
50 000/ 100 000	1 880/ 3 760	750/ 1 500	1 130/ 2 260				2,3
75 000/ 150 000	3 750/ 7 500	1 030/ 2 060	2 720/ 5 440				3,6
100 000/ 200 000	5 160/ 10 320	1 210/ 2 420	3 950/ 7 900				4,0
250 000/ 500 000	5 880/ 11 760	1 340/ 2 680	4 540/ 9 080				1,8
500 000/1 000 000	5 880/ 11 760	1 340/ 2 680	4 540/ 9 080				0,9

¹ Ausgegangen wird von einer Preissteigerung von 9 % zwischen dem 1. Jan. 1983 und dem 1. Jan. 1986.

Quelle: Eigene Berechnungen.

schiede in der Tarifeiastizität zwischen den beiden Tarifen von geringer praktischer Bedeutung, sofern die Preisentwicklung sich weiter beruhigt. Läge z. B. zwischen 1986 und 1991 die Inflationsrate im Durchschnitt bei 2 % im Jahr und der reale Einkommenszuwachs ebenfalls bei 2 %, so beliefe sich am Ende dieses Zeitraums die Differenz der ausschließlich auf die Inflation zurückzuführenden zusätzlichen Steuerlast höchstens auf 0,4 % des zu versteuernden Einkommens. (Die Unterschiede zwischen den Tarifen T1 und T2 sind in dieser Hinsicht noch weniger bedeutsam.) Auch wenn die Differenz der Progressionswirkung unter Einschluß der unterstellten Zunahme der Realeinkommen berechnet wird, ergeben sich Werte um höchstens 1 % des zu versteuernden Einkommens.

Da ein progressiver Steuertarif, wie oben ausgeführt, in Abständen von mehreren Jahren ohnehin revidiert werden muß, fallen die angegebenen Differenzen kaum ins Gewicht. Würde mit einem schärferen Preisanstieg gerechnet, gewänne natürlich das Argument des flacheren Progressionsverlaufs des Tarifs T1 im Hinblick auf die „heimliche“ Steuererhöhung an Bedeutung.

Familienkomponente

Mit der Reform des Einkommensteuertarifs verbunden wird eine Entlastung der Familien mit Kindern. Nach Vorschlag des Bundesfinanzministers soll der Kinderfreibetrag von gegenwärtig 432 DM pro Kind auf 2400 DM im Jahr angehoben werden. Im Gegenzug soll der Kinderzuschlag für die beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben, der zur Zeit 900 DM pro Kind beträgt, wegfallen. Für Familien, die bisher den Kinderzuschlag voll ausgeschöpft haben, beläuft sich die Erhöhung des steuerlichen Abzugs für ein Kind mithin auf 1068 DM im

Jahr (2400 DM ./. 432 DM ./. 900 DM), während für Familien, für die bisher aufgrund ihrer geringen Vorsorgeaufwendungen der Kinderzuschlag keine Rolle spielte, der Abzugsbetrag um 1968 DM stiege. Die Tendenz, daß der durch die Reform erweiterte Freibetrag mit höheren Einkommen zurückgeht⁶, wird allerdings durch die steigende Grenzbelastung überkompensiert. Bei einem Grenzsteuersatz von 22 % entspricht der zusätzliche Freibetrag von 1968 DM im Jahr einem Steuernachlaß von 36 DM im Monat pro Kind; für Familien mit hohem Einkommen kann die Vergünstigung auf bis zu 50 DM im Monat steigen.⁷ Naturgemäß haben Familien, deren Einkommen wegen seiner Geringfügigkeit nicht oder nur wenig besteuert wird, von der Erhöhung des Kinderfreibetrages keinen oder nur einen bescheidenen Vorteil. Für diese Familien sind Zuschläge zum Kindergeld zur Diskussion gestellt.

Familienpolitiker verweisen auf den oft erheblichen Einkommensrückstand der Familien mit Kindern gegenüber kinderlosen Ehepaaren und Alleinstehenden als einen der Gründe für den Rückgang der Geburtenziffern. Der Einkommensrückstand ist weitgehend darauf zurückzuführen, daß in Familien mit Kindern einer der beiden Eltern mindestens vorübergehend seine Erwerbstätigkeit einschränken oder einstellen muß. Damit geht meist auch eine Verminderung der Einkommensaussichten nach einer eventuellen späteren Wie-

⁶ Da die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung im Rahmen der beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden können, sind ferner berufstätige Ehepaare – ausgenommen Beamte – mit Kindern durch diese Reform tendenziell weniger begünstigt als Familien mit nur einem Verdienner sowie Beamten-Haushalte.

⁷ Höhere Begünstigungen können in den allerdings seltenen Fällen eintreten, in denen Haushalte trotz ihres hohen Einkommens die ihnen eingeräumten Kinderzuschläge beim geltenden Rechtsstand nicht voll ausnutzen.

Tabelle 5

Ergebnisse von Modellrechnungen zum Einkommensrückstand von Familien mit Kindern¹ vor und nach der geplanten Steuerreform²

Einkommen des 1. Verdiener	Einkommen des 2. Verdiener (bei kinderlosem Ehepaar)	Einkommensrückstand der Familie mit Kind		Zunahme des Einkommensrückstandes	Zunahme des Einkommensrückstandes in %
		nach geltendem Recht	nach Steuerreform		
in DM pro Monat					
2 000	2 000	1 180	1 140	-40	-3,4
2 400	1 600	970	940	-30	-3,1
2 500	2 500	1 480	1 470	-10	-0,7
3 000	2 000	1 170	1 150	-20	-1,7
3 000	3 000	1 630	1 650	20	+1,2
3 600	2 400	1 250	1 270	20	+1,6
4 000	4 000	1 920	2 070	150	+7,8
4 800	3 200	1 440	1 580	140	+9,7
5 000	5 000	2 130	2 460	330	+15,5
6 000	4 000	1 590	1 870	280	+17,2

¹ Verglichen werden die verfügbaren Einkommen von kinderlosen berufstätigen Ehepaaren und Ehepaaren mit einem Kind und nur einem Verdienner; ² Einführung des Tarifs T1 und Erhöhung des Kinderfreibetrages auf 2 400 DM im Jahr bei Wegfall der Kinderadditive nach §10 Abs.2 EStG.

Quelle: Berechnungen nach dem RWI-Umverteilungsmodell.

deraufnahme der Erwerbstätigkeit einher, so daß der Einkommensrückstand auch später kaum mehr ausgeglichen werden kann.

Da bei der geplanten Tarifreform die Grenzsteuersätze im mittleren und höheren Einkommensbereich kräftig reduziert werden, erfährt das Einkommen des zweiten Verdienerers eine besonders nachhaltige Entlastung. Mit anderen Worten: die vorgesehene Tarifreform hat den familienpolitisch unerwünschten Nebeneffekt, den Einkommensrückstand der Familien mit Kindern noch auszuweiten. Ob die vorgesehene Anhebung des Kinderfreibetrages ausreicht, um diesen Nachteil auszugleichen, wurde mit Hilfe des RWI-Umverteilungsmodells⁸ untersucht. Dabei wurde die Einkommenslage von kinderlosen berufstätigen Ehepaaren derjenigen von Ehepaaren mit nur einem Kind gegenübergestellt (Tabelle 5). Nach diesen Rechnungen wird bei der vorgesehenen Tarifreform und der Erhöhung der Kinderfreibeträge der Einkommensrückstand bei Einkommen bis zu etwa 2500 DM im Monat pro erwerbstätigen Ehegatten etwas reduziert. Bei mittleren und besonders bei höheren Einkommen wird er demgegenüber zum Teil beträchtlich ausgeweitet. In diesen Einkommensgruppen steigen also die „Opportunitätskosten“ für ein Kind. Trotz des zusätzlichen Einsatzes von etwa 5 Mrd. DM für die Familienpolitik wird demnach durch die vorgesehene Steuerreform der Einkommensrückstand der Familien mit Kindern gegenüber kinderlosen Ehepaaren und Alleinstehenden bestenfalls nur geringfügig reduziert und in vielen Fällen sogar beträchtlich verschärft⁹.

Makroökonomische Wirkungen

Zur Abschätzung der von der Steuerreform zu erwartenden Wachstums-, Beschäftigungs- und Preiswirkungen¹⁰ einerseits und Entlastungswirkungen andererseits wurde das RWI-Konjunkturmodell¹¹ herangezogen. Die erforderlichen Simulationsrechnungen wurden für den Zeitraum 1983, 1. Quartal, bis 1984, 4. Quartal, durchgeführt. Die Wahl des Simulationszeitraumes erfolgte aus praktischen, seine Beschränkung auf 8 Quartale aus methodischen Gründen. Auf die Wiedergabe von Einzelheiten kann an dieser Stelle verzichtet werden. Hervorzuheben ist lediglich, daß bezüglich des Verhaltens der Bundesbank angenommen wurde, daß sie Preissteigerungen nur teilweise akkommodiert, was

hier in der Beibehaltung eines gegenüber der Basislösung unveränderten Realzinses zum Ausdruck kommen soll. Die Tariflohn-Entwicklung wurde exogen vorgegeben. Zunächst wurden die gesamtwirtschaftlichen Konsequenzen einer Senkung der direkten Steuern untersucht, anschließend wurde den Effekten der familienpolitischen Erleichterungen nachgegangen und schließlich wurde nach den Wirkungen der ebenfalls diskutierten Mehrwertsteuererhöhung gefragt.

Nach diesen Berechnungen (Tabelle 6, „Steuersenkung“) führt eine Steuersenkung im gegenwärtig diskutierten Umfang von 15,2 Mrd. DM¹², die sich entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den direkten Steuern (auf der Grundlage der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) auf Arbeitnehmer (60 %) und Unternehmer (40 %) verteilt, im ersten Jahr zu einer Erhöhung des realen Bruttosozialprodukts (BSP) um 4,8 Mrd. DM, im zweiten bereits um 10,2 Mrd. DM, was im Durchschnitt der beiden Jahre einer Steigerung um jeweils knapp 0,5 % (Basis 1983) bedeutet. Die zeitlich gesehen sehr ungleiche Verteilung resultiert vor allem aus dem Umstand, daß nicht alle Wirtschaftssubjekte das durch die Steuersenkung gewonnene Einkommen sofort und in vollem Umfang in zusätzliche Nachfrage umsetzen. Die Erhöhung des realen BSP führt zu einer Ausweitung der Beschäftigung: Im ersten Jahr ist die Zahl der Erwerbstätigen um etwa 28 000, im zweiten Jahr jedoch bereits um knapp 110 000 höher als sonst. Die Preissteigerung beschleunigt sich praktisch nicht. Bezüglich der Nettobelastung des Staatshaushalts zeigt sich das interessante Ergebnis, daß diese bereits im ersten Jahr deutlich geringer ausfällt als die Bruttobelastung (Steuersenkung); im ersten Jahr beträgt sie 80 %, im zweiten nur noch 56 % der Bruttobelastung.

Mechanismus der Steuerelbstfinanzierung

Die hier festgestellten gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der Steuersenkung werden fast ausschließlich von den Arbeitnehmerreaktionen, d. h. dem Privaten Verbrauch getragen. Die Beziehungen zwischen Erhöhung der Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen („Unternehmereinkommen“) und der gesamtwirtschaftlichen Aktivität erscheint in Theorie und in Empirie als sehr viel unbestimmter. Im vorliegen-

⁸ Vgl. hierzu B. Fritzsche: Zur familienpolitischen Bedeutung des Steuer-Transfer-Systems, in: Mitteilungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, 31. Jg. (1980), S. 171 ff.

⁹ Das hier aufgezeigte Problem ließe sich durch die Einführung eines Erziehungsgeldes für die ersten zwei oder drei Jahre nach der Geburt des Kindes entschärfen.

¹⁰ Vgl. dazu auch U. Heilemann: Vorbemerkungen zur „Steuerreform 1986“, in: Mitteilungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, 34. Jg. (1983), S. 247 f.

¹¹ Vgl. R. Rau, U. Heilemann, E. Korthaus, H. J. Münch: Das RWI-Konjunkturmodell – Hypothesen, Struktur und Ergebnisse (RWI-Papiere, Nr. 6), Essen 1977, als Manuskript gedruckt; U. Heilemann: Die Bestimmung der Einnahmen und Ausgaben des öffentlichen Sektors im RWI-Konjunkturmodell, in: Mitteilungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, 30. Jg. (1979), S. 179 ff. Stützbereich der hier verwendeten Fassung ist der Zeitraum 1973-3 bis 1983-2.

¹² Zu den Wirkungen der „größeren“ Lösung von 25 Mrd. DM vgl. U. Heilemann: Vorbemerkungen, a.a.O.

den Zusammenhang könnte daher durchaus angenommen werden, die Bezieher von Unternehmereinkommen würden durch ihr höheres Nettoeinkommen zur Ausweitung ihres Privaten Verbrauchs angeregt. Um die Effekte einer solchen Entwicklung abzuschätzen, wurde in einer weiteren Simulation unterstellt, die Hälfte dieses zusätzlichen Nettoeinkommens würde für Konsumzwecke verwendet. In diesem Fall wäre mit einem zusätzlichen Wachstum von 1,8 Mrd. DM im ersten und 3,3 Mrd. DM im zweiten Jahr zu rechnen¹³. Denkbar wäre auch eine unmittelbare Erhöhung der Investitionstätigkeit, angeregt durch die verbesserte Cash-flow-Situation der Unternehmen. Im RWI-Konjunkturmodell ist dieser Zusammenhang verglichen mit dem Einfluß von Nachfrage- und Kostenfaktoren jedoch nur von nachgeordneter Bedeutung.

Ausschlaggebend für die hohe Selbstfinanzierung der Steuersenkung ist das Zusammenwirken von zwei Faktoren: den Wachstumswirkungen der Steuersenkung und der hohen Steuer- und Abgabenquote. In dem Maße, wie die Privaten die ihnen durch die Steuersen-

kung zufließenden Einkommen für Verbrauch oder Investition ausgeben, werden Produktion und Umsatz angeregt. Damit entstehen zusätzliche Einkommen. Mit der gesamtwirtschaftlichen Aktivität wächst jedoch die allgemeine Steuerbasis, denn von den Einkommen müssen Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden, durch die erhöhten Umsätze steigt das Aufkommen an indirekten Steuern usw. Im Endeffekt fließt ein beträchtlicher Teil der „Steuersenkung“ wieder zurück an den Staat, jedenfalls dann, wenn die Steuersenkung die beabsichtigten und mindestens zum Teil auch zu erwartenden Wachstumswirkungen zeitigt.

Der Umfang der Reallokationswirkungen bzw. das Ausmaß der „Selbstfinanzierung“ ist bei gegebener Steuer- und Abgabenquote ausschließlich von den Wachstumswirkungen der Maßnahme abhängig. Selbst wenn diese nur genau dem „Impuls“, d. h. der Steuersenkung entsprechen, resultiert daraus letztlich eine

¹³ Auf die Wiedergabe der detaillierten Ergebnisse dieser und der weiteren alternativen Simulationsrechnungen wird aus Raumgründen verzichtet. Sie stehen auf Anfrage bei den Verfassern zur Verfügung.

Tabelle 6
Gesamtwirtschaftliche Wirkungen einer Mehrwertsteuererhöhung¹
(in Mrd. DM)

	„Steuersenkung“		„Familiopol. Maßnahmen“		„Steuersenkung“ + „Fam.pol.Maß.“		„Erhöhung der Mehrwertst.“		Insgesamt	
	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr
Entstehung										
Erwerbstätige, in Tsd.	28,4	110,2	9,6	37,2	38,0	147,4	-31,5	-100,6	6,5	46,8
Verwendung, real										
Privater Verbrauch	5,1	10,4	1,7	3,5	6,8	13,9	-4,7	-7,0	2,1	6,9
Staatsverbrauch	0,0	0,3	0,0	0,1	0,0	0,4	0,0	-0,3	0,0	0,1
Bruttoanlageinvestitionen	1,2	3,4	0,4	1,2	1,6	4,6	-1,4	-3,7	0,2	0,9
Ausrüstungen	1,0	2,3	0,3	0,8	1,3	3,1	-1,2	-2,1	0,1	1,0
Bauten	0,2	1,2	0,1	0,4	0,3	1,6	-0,2	-1,6	0,1	0,0
Vorratsveränderung	1,2	1,8	0,4	0,6	1,6	2,4	-1,2	-1,2	0,4	1,2
Exporte	-0,2	-0,3	-0,1	-0,1	-0,3	-0,4	0,0	0,1	-0,3	-0,3
Importe	2,5	5,4	0,8	1,8	3,3	7,2	-2,5	-4,0	0,8	3,2
Bruttosozialprodukt	4,8	10,2	1,6	3,4	6,4	13,6	-4,8	-8,0	1,6	5,6
Preise, 1976 = 100										
Privater Verbrauch	0,0	0,2	0,0	0,1	0,0	0,3	1,0	1,0	1,0	1,3
Bruttosozialprodukt	-0,0	0,1	-0,0	0,2	-0,0	0,3	0,7	0,6	0,7	0,9
Verteilung										
Bruttoeinkommen aus										
Arbeitnehmertätigkeit	2,2	7,1	0,8	2,4	3,0	9,5	-1,5	-5,4	1,5	4,1
Unternehmertätigkeit	1,8	3,3	0,6	1,4	2,4	4,7	-3,5	-3,9	-1,1	0,8
Volkseinkommen	4,0	10,4	1,3	3,5	5,3	13,9	-5,0	-9,3	0,3	4,6
Nettoeinkommen aus										
Arbeitnehmertätigkeit	10,3	12,8	3,5	4,3	13,8	17,1	-0,7	-5,4	13,1	11,7
Unternehmertätigkeit	7,8	9,2	2,6	3,1	10,4	12,3	-3,0	-2,4	7,4	9,9
Einnahmen des Staates	-13,1	-8,5	-4,4	-2,9	-17,5	-11,4	7,2	2,5	-10,3	-8,9
Ausgaben des Staates	-0,9	0,2	-0,3	0,1	-1,2	0,3	1,2	0,6	0,0	0,9
Finanz.saldo des Staates	-12,2	-8,6	-4,1	-2,9	-16,3	-11,5	6,0	1,9	-10,3	-9,6

¹ Zu den Maßnahmen im einzelnen vgl. Text.

Quelle: Eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden bedingt.

„Selbstfinanzierung“ (mindestens) in Höhe der Steuer- und Abgabenquote. Im vorliegenden Fall ergeben sich zunächst nur relativ bescheidene Wachstumswirkungen. Der Steermultiplikator – das Verhältnis des Betrages der Steuersenkung zur Veränderung des nominalen BSP – erreicht im ersten Jahr lediglich einen Wert von etwa 0,4, im zweiten dann bereits einen Wert von 1,0.

Anreizwirkungen

Neben diesen makroökonomischen Determinanten der gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der Steuersenkung, die primär über die Nachfrageseite wirksam werden, wären auch die erwähnten Anreizwirkungen zu berücksichtigen. Solche Wirkungen könnten sich etwa durch eine Erhöhung der Leistungsbereitschaft bzw. des Arbeitsangebots, z. B. als Folge der erwähnten Reduzierung der steuerlichen Grenzbelastung, ergeben. Diesen Wirkungen, die bekanntlich im Mittelpunkt der Argumentation der Supply-siders stehen¹⁴, werden sowohl erhebliche Wachstumseffekte – wenn auch vor allem in mittlerer Sicht – und in der Folge auch eine erhebliche Bedeutung für die staatliche Einnahmenseite zugeschrieben. Das verwendete ökonomische Modell trägt solchen Zusammenhängen keine Rechnung. Soweit die Finanzpolitik mit diesen Effekten rechnet, könnte ihnen z. B. durch eine entsprechend großzügiger bemessene Bruttosteuererhöhung im Vorgriff auf die höhere Selbstfinanzierung Rechnung getragen werden.

Bezüglich der familienpolitischen Maßnahmen wurde von der steuerlichen Regelung ausgegangen, Hilfsrechnungen ließen allerdings keine wesentlich unterschiedlichen makroökonomischen Wirkungen im Vergleich zu einer Transfer-Regelung erkennen. Die Aufteilung auf Arbeitnehmer und Unternehmer erfolgte wie

bei den Steuersenkungen. Die Ergebnisse (Tabelle 6, „Familienpolitische Maßnahmen“) zeigen, daß mit ähnlichen Wirkungsrelationen wie im Falle der Steuersenkung zu rechnen ist. Die hier errechneten Belastungswirkungen der Steuersenkung für den Staatshaushalt fallen zwar wesentlich geringer aus, als gegenwärtig in der Öffentlichkeit weithin diskutiert wird. Eine vollständige oder gar darüber hinausgehende Selbstfinanzierung der Steuersenkung, wie dies die Supply-side-Politik¹⁵ zu suggerieren versucht, erscheint für die Bundesrepublik unter den gegenwärtigen Umständen jedoch als wenig realistisch.

Mehrwertsteuererhöhung

Die Finanzpolitik sieht wie erwähnt keine Möglichkeit, den entstehenden Finanzierungsbedarf der Reform – der für die Gebietskörperschaften wegen der Einnahmengewinne der Sozialversicherung natürlich höher ist, als in dem aggregierten Finanzierungssaldo zum Ausdruck kommt – vollständig über eine Kreditausweitung zu finanzieren. Sie befürchtet offenbar, ihre Konsolidierungsbemühungen verlören an Glaubwürdigkeit und die höhere Kreditausweitung wäre zinstreibend, was sich insgesamt auf die gesamtwirtschaftliche Aktivität retardierend auswirken würde¹⁶. Es wird daher auch diskutiert, zur Finanzierung z. B. die Mehrwertsteuersätze anzuheben.

In Tabelle 6 („Mehrwertsteuer“) sind die Wirkungsschätzungen ausgewiesen, die sich aus einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 1 bzw. 0,5 Prozentpunkte (halber Mehrwertsteuersatz) ergäben. Unter den gegenwärtigen Umständen hätte dies unmittelbare Mehreinnahmen von etwa 8 Mrd. DM (p.a.) und eine „direkte“ Erhöhung des Preisindex für den Privaten Verbrauch um 0,8 Indexpunkte zur Folge. Erwartungsgemäß zeigt sich, daß das Ergebnis in bezug auf das Staatsdefizit eine Entlastung bringt, die Wirkungen auf Wachstum, Beschäftigung und Preisentwicklung aber deutlich negativ sind. Dies hat unter anderem zur Folge, daß die Entlastung nur etwa 75 % im ersten bzw. 24 % im zweiten Jahr des an sich zu erwartenden Betrages erreicht. Ausschlaggebend sind die bereits geschilderten Wirkungszusammenhänge, diesmal allerdings mit umgekehrten Vorzeichen, denn die Wachstumsdämpfung reduziert tendenziell die Steuer- und Abgabenbasis. Bei der Beurteilung der Ergebnisse darf allerdings die unveränderte Vorgabe der Tarifföhne nicht aus dem Auge verloren werden. Wird statt dessen unterstellt, die Tarifföhne würden zusätzlich nach Maßgabe der Veränderung des Preisindex des Privaten Verbrauchs steigen, so wäre mit einem noch deutlicheren Rückgang der Beschäftigung (-150 000 abhängig Erwerbstätige im zweiten

¹⁴ Vgl. z. B. W. P. O r z e c h o w s k y : Supply-Side Effects of Fiscal Policy: Some Historical Perspectives, Atlanta 1980.

¹⁵ Vgl. dazu kritisch z. B. M. K. E v a n s : The Truth About Supply-Side Economics, New York 1983, S. 95. Evans eigene Einschätzung der „Selbstfinanzierung“ von Steuersenkungen deckt sich weitgehend mit der hier vorgetragenen.

¹⁶ Die Wirkungen auf die Zinssätze einer im Durchschnitt um maximal 3,5 Mrd. DM höheren Kreditausweitung als von den Finanzministern bislang vorgesehen dürften jedoch vernachlässigbar gering ausfallen. Vgl. dazu auch U. H e i l e m a n n : Lassen sich finanzpolitische Maßnahmen in ihren gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen quantifizieren? (am Beispiel der Operation '82 und der Gemeinschaftsinitiative), in: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Klausurtagung „Finanzpolitik und Arbeitslosigkeit“ vom 10.-12. September 1982 in Bad Neuenahr, Bonn 1982, unveröffentlicht, S. 14 f. Kritischer muß unter den gegenwärtigen Umständen hingegen das „Vertrauensargument“ gewertet werden. So sah z. B. M. K. E v a n s (a.a.O., S. 95 f.) einen Grund für das „Scheitern“ des Steuerpaketes der Reagan-Administration von 1981 in budgetpolitischer Hinsicht darin, daß die Geschäftswelt kein Vertrauen in die vorgelegten Konsolidierungspläne faßte. Allerdings lagen diesen auch Vorstellungen über die Stimulierungswirkungen einer Steuersenkung zugrunde, die weit außerhalb aller bisherigen (US-)Erfahrungen lagen. Zum Einfluß der Erwartungsbildung im Rahmen der Fiskalpolitik generell vgl. z. B. H. H e s s e : Theoretische Grundlagen der „Fiscal Policy“, Göttingen 1982, S. 52.

Jahr statt -100 000) und einer ausgeprägten zusätzlichen Beschleunigung der Preisentwicklung zu rechnen.

Die vorstehenden Ausführungen sollten wichtige einzel- und gesamtwirtschaftliche Aspekte der gegenwärtig diskutierten Steuerreform verdeutlichen. Zunächst wurde gezeigt, daß eine Steuerreform im Jahre 1986 vom gegenwärtig diskutierten Volumen von 20 Mrd. DM in etwa die dann zu erwartenden Mehreinnahmen aufgrund „heimlicher“ Steuererhöhungen an die Steuerzahler zurückgibt. Bereits 1988 dürfte jedoch die Lohn- und Einkommensteuerquote wieder den Stand von 1983 deutlich überschritten haben. Bei Einführung des vom Bundesminister der Finanzen favorisierten Tarifs T1 konzentrieren sich die Entlastungswirkungen auf die oberen Einkommensschichten; das Entlastungsmaximum von 5 % des zu versteuernden Einkommens wird in den Einkommensklassen zwischen 50 000 DM und 100 000 DM bzw. 100 000 DM und 200 000 DM (Alleinstehende bzw. Verheiratete) erreicht. Die bisher ausgearbeiteten Vorschläge zur Entlastung der Familien mit Kindern wirken in die gleiche Richtung, wenn auch weniger prononciert. Bemerkenswerterweise werden trotz dieser Hilfen die „Opportunitätskosten“ von Kindern für die Bezieher mittlerer und höherer Einkommen gegenüber dem geltenden Recht erhöht – ein Effekt, der bislang kaum Beachtung fand. Die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der Steuerreform sind allein schon wegen ihres Volumens beachtlich. Dies hat u. a. die Folge, daß der Finanzierungsbedarf aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen an Steuern und Sozialversicherungs-

beiträgen deutlich niedriger ausfallen dürfte als gegenwärtig angenommen wird; im Durchschnitt von zwei Jahren läge er lediglich bei etwa 60 % des ursprünglichen Einnahmenverzichts. Auch dieser Zusammenhang scheint in der gegenwärtigen Diskussion nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden zu haben. Umgekehrt wäre im Fall einer (teilweisen) Finanzierung der Steuerreform durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer mit negativen Folgen für Preise, Wachstum und Beschäftigung zu rechnen, und daher blieben auch die Steuermehreinnahmen hinter den gegenwärtigen Erwartungen zurück.

Insgesamt läßt sich eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Anspruch der vorgelegten Pläne als der „umfassendsten“ Steuerentlastung in der Geschichte der Bundesrepublik und ihren absehbaren Folgen konstatieren. Ursache der Diskrepanz sind im Kern erstens die Widersprüche zwischen dem Anspruch der Steuerentlastung und der geringen Bereitschaft, auch nur vorübergehend eine höhere Nettokreditaufnahme zu tolerieren bzw. aus konjunkturellen Rücksichten den Ausgabenanstieg des Staatshaushalts an anderer Stelle stärker zu bremsen. Hinzu kommt die Spannung zwischen „leistungsorientierter“ Besteuerung und familienpolitischer Entlastung. Auf längere Sicht mögen zwar vielleicht die Resultate der Supply-side-Politik, von deren Vorstellungen die Reformvorschläge geprägt sind, diese Widersprüche lösen oder abmildern. Auf kurze Sicht jedenfalls dürften nach gegenwärtiger Lage der Dinge bei vielen Bürgern die Erwartungen an die Steuerreform enttäuscht werden.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

Klaus Bolz (Hrsg.)

**DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN AUSGEWÄHLTEN
SOZIALISTISCHEN LÄNDERN OSTEUROPAS
ZUR JAHRESWENDE 1983/84**

Die Abteilung Sozialistische Länder und Ost-West-Wirtschaftsbeziehungen erarbeitet seit nunmehr zwölf Jahren jeweils zu Jahresbeginn eine nach Ländern getrennte Übersicht über die wirtschaftlichen Ergebnisse des vorangegangenen Jahres sowie über die Entwicklungstendenzen des jeweils laufenden Jahres. Einschließlich der Daten für 1983 liegen Informationen für drei Jahre des laufenden Fünfjahrplans (1981-1985) vor. Ein Vergleich dieser Daten mit den im Fünfjahrplan festgelegten Leitlinien läßt schon eine Beurteilung der Chancen für die Erfüllung wichtiger Fünfjahrplanziele zu.

Großoktav, 328 Seiten, 1984, Preis brosch. DM 35,-

ISBN 3-87895-249-X

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G